

Saßnitz Bebauungsplan Nr. 2 "Stadtzentrum"



Planzeichnung (Teil A)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dez. 1990)

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

① Geschossflächenzahl als Höchstmaß
 0,6 Grundflächenzahl
 III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 IIII Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
 II Zahl der Vollgeschosse zwingend

OK Oberkante baulicher Anlagen
 TH Traufhöhe
 FH Firsthöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
 E nur Einzelhäuser zulässig
 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 g Geschlossene Bauweise

Baulinie
 Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf
 Einrichtungen und Anlagen:
 Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 Feuerwehr

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
 Öffentliche Parkfläche
 Fußgängerbereich
 Verkehrsberuhigter Bereich
 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
 Einfahrt
 Einfahrtbereich

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch
 (hier: z.B. Abwasser, Regenwasser, Schmutzwasser)
 unterirdisch (fortfallend)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen
 öffentlich öffentliche Grünflächen
 privat private Grünflächen

Zweckbestimmung:
 Parkanlage
 Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

M 1 : 1 000 (Maßstab der Originalzeichnung)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Stellplätze
 Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

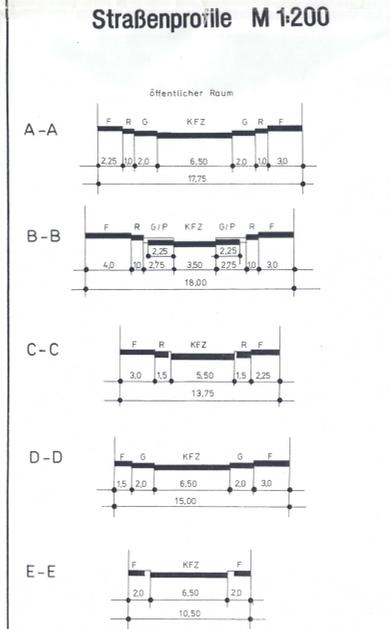
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, hier: Wegerecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Sichtfläche
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Baugebietes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
 Tiefgarage
 Satteldach (§ 83 BauO)
 Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß
 Dachneigung als Höchstmaß

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

(MK) 2 Nummer des Baugebietes
 vorhandene Flurstücksgrenze
 künftig entfallende Flurstücksgrenze
 in Aussicht genommene Flurstücksgrenze
 Flurstücksbezeichnung
 Bernähuung
 vorhandene hochbauliche Anlage
 entfallende hochbauliche Anlage
 Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

4. GRÜNDORNDUNG
 4.1 Für die öffentlichen Parkflächen wird die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Parkplatzrandbepflanzung und als Zeile mindestens in jeder zweiten Doppelreihe von Parkplätzen festgesetzt. Gehölze sind gegen Bodenverdrückung wirksam zu schützen. Die Tragschichten sind verkehrsfähig auszubilden.
 4.2 Im verkehrsberuhigten Teil der Hauptstraße wird das Anpflanzen von kleinkronigen Bäumen beidseitig im Abstand von höchstens 21 m festgesetzt.
 4.3 In der Bahnhofstraße und in der Bachstraße zwischen Bahnhofstraße und Fußgängerzone wird das Anpflanzen von Bäumen beidseitig festgesetzt.
 4.4 Der Wärmegang mit Bundesbahn ist erdüberdeckt (Substratrisch) herzustellen und zu begrünen. Die Mindeststärke der Substratschicht muß 0,3 m betragen. Die Begrünung ist durch ausreichende Bewässerung (Staustaum, Wasserzufuhr) dauerhaft zu unterhalten.
 5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 83 (1,4) BauO, § 9 (4) BauGB)



TEIL B: TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 1.1 In den Kerngebieten wird festgesetzt, daß sonstige Wohnungen i.S.v. § 7 (2) BauNVO überhalb des ersten Vollgeschosses (Erdgeschoss) zulässig sind.
 1.2 Im Kerngebiet MK 11 wird festgesetzt, daß sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe i.S.v. § 7(2) BauNVO unzulässig sind.
 1.3 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen i.S.v. § 11 (3) BauNVO sind in den Kerngebieten MK 4, 11 unzulässig.
 1.4 In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen entsprechend § 6 (2) BauNVO unzulässig.
 1.5 In den Kerngebieten wird festgesetzt, daß Diskotheken, Spielhallen, Bordelle, Dimenunterkünfte, Eroscenter und fernere Tankstellen i.S.v. § 7 (3) BauNVO unzulässig sind. In den Kerngebieten MK 1 - 3 sind Diskotheken und Spielhallen als Ausnahme zulässig.
 1.6 Für die Flurstücke 261 und 262/3 wird festgesetzt, daß die Erneuerung und Änderung der Anlage sowie die Nutzungsänderung i.S.v. § 7 (2), Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden kann.
 1.7 Der Bereich, der zwischen dem Baugebiet MK 7 und dem als Hotel festgesetzten Bereich liegt, ist ausschließlich für die Errichtung eines Wärmeganges mit einer Jagebahn und angegliedertem, nutzungsbezogenem gastronomischem Service vorgesehen. Im Kellerbereich ist ein Garagenhochhaus zulässig.
2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB)
 2.1 Es wird festgesetzt, daß der Grundstücksfläche i.S.v. § 19 (3) BauNVO Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen i.S.v. § 9 (1), Nr. 22 BauGB hinzurechnet werden können.
 2.2 In dem Bereich mit besonderem Nutzungszweck zwischen Hotel und MK 7 darf die Oberkante baulicher Anlagen (inklusive der Erdüberdeckung) die Geländeoberkante der nördlich davon gelegenen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich - um höchstens 0,5 m überragen.
3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 (1) BauGB)
 3.1 Stellplätze und Garagen sind außerhalb der Baugebiete zulässig, wenn städtebauliche und nachbarschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen.
 3.2 Die Baulinie auf den Grundstücken Nr. 130, 131/1, 132/2, 133 und 135 an der Nordseite der Hauptstraße darf in südöstlicher Richtung ab dem ersten Obergeschoß um max. 1,20 m überschritten werden durch Vorbauten, die jeweils einen frontseitigen Dachabschluss besitzen. Die Baulinie der Oberkante der Gebäudeweite einnehmen (§ 23 (2) BauNVO). Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 23 (2) BauNVO unberührt.
 3.3 Für die Gemeindefläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Als seitlicher, westlicher Grenzabstand genügt, abweichend von § 6 (5) LBAu M-V, eine Abstandsfläche von 1,5 m Tiefe, wenn die Außenwände ohne Öffnung ausgeführt werden, wenn die Außenwandkonstruktion einen Feuerwiderstand von F 90 erreicht und einschließlich ihrer Verkleidung aus nicht brennbaren Baustoffen besteht und wenn das Dach mit harter Bedachung ausgeführt wird. Alle anderen Bestimmungen des § 6 LBAu M-V bleiben unberührt.
4. GRÜNDORNDUNG
 4.1 Für die öffentlichen Parkflächen wird die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Parkplatzrandbepflanzung und als Zeile mindestens in jeder zweiten Doppelreihe von Parkplätzen festgesetzt. Gehölze sind gegen Bodenverdrückung wirksam zu schützen. Die Tragschichten sind verkehrsfähig auszubilden.
 4.2 Im verkehrsberuhigten Teil der Hauptstraße wird das Anpflanzen von kleinkronigen Bäumen beidseitig im Abstand von höchstens 21 m festgesetzt.
 4.3 In der Bahnhofstraße und in der Bachstraße zwischen Bahnhofstraße und Fußgängerzone wird das Anpflanzen von Bäumen beidseitig festgesetzt.
 4.4 Der Wärmegang mit Bundesbahn ist erdüberdeckt (Substratrisch) herzustellen und zu begrünen. Die Mindeststärke der Substratschicht muß 0,3 m betragen. Die Begrünung ist durch ausreichende Bewässerung (Staustaum, Wasserzufuhr) dauerhaft zu unterhalten.
5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 83 (1,4) BauO, § 9 (4) BauGB)
 5.1 Die Außenfassade ist in Putz auszuführen und in einem hellen Farbton zu streichen. Auffällige Putzstrukturen wie Kratzputz, manierte Kellenputze o. dgl. sind unzulässig.
 5.2 Die Verwendung von rotem Ziegel bzw. Klinker für die flächenhafte Gestaltung der Außenfassade sowie das Anbringen von Fassadenverkleidungen aus Kunststoff jeglicher Art, Glas oder aus metallischen Werkstoffen ist unzulässig.
 5.3 Als Schaufenster sind nur stehende Formate zulässig. Sie müssen durch Pfeiler von mind. 0,30 m Breite gegliedert werden. Stellung und Rhythmus der Pfeiler und sonstiger Unterteilungen sollen auf die Fensterachsen der Obergeschosse Rücksicht nehmen.
 5.4 Markisen und Rolläden sind bei Schaufenstern im Rhythmus der Pfeiler zu unterteilen.
 5.5 Antennen jeglicher Art sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter Dach, ansonsten an einer von den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen abgewandten Dach- bzw. Fassadenfläche anzubringen.
Dach:
 5.6 Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben nur als hochstehende Einzelgauben zulässig. Zahl und Breite der Gauben sollen Zahl und Breite der Fenster der aufgehenden Wand nicht überschreiten. Gauben sollen um mind. 0,80 m von der aufgehenden Fassade zurückstehen und eine Höhe von 1,20 m, gemessen vom Dachaustritt bis zum Traufgesims, nicht überschreiten.
 5.7 Dächer mit einer Neigung über 30° sind hart zu decken. Zulässig ist ausschließlich Ziegel im Farbton ziegelrot. Alle flächendeckend oder fast flächendeckend vorgesehene ist, mit nicht voluminösen Materialien in schwarzer oder annähernd schwarzer Farbe zu decken. Gauben sind nach Material und Farbe wie die übrige Dachfläche zu decken.
 5.8 Für untergeordnete Nebengebäude im Blockinnenbereich können Ausnahmen von der vorgeschriebenen Dachneigung zugelassen werden.
Werbeanlagen:
 5.9 Werbung soll sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff und farblicher Gestaltung dem Bauwerk unterordnen und Gestaltungselemente wie z.B. Gesimse, Rosetten, Lisenen u. dgl. nicht verdecken.
 5.10 Flächenwerbung soll 70 % der Länge der Straßenfront des Gebäudes nicht überschreiten; sie soll in Form von Einzelreklamewerben -buchstaben ausgebildet werden.
 5.11 Ausleger sollen nicht breiter als 0,80 m und nicht höher als 1,20 m sein. Der Abstand zwischen Fassade und Außenrand des Auslegers soll 1,00 m nicht überschreiten.
 5.12 Unzulässig sind
 - Großflächenwerbungen auf Plakatkästen und Brandwänden;
 - Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht.
Freiflächen, Einfriedungen:
 5.13 Hecken werden auf eine Höhe von max. 1,20 m, alle sonstigen Einfriedungen auf eine Höhe von max. 1,00 m beschränkt.
 5.14 Vorgärten sollen gärtnerisch gestaltet werden; eine Nutzung als Lager- oder Arbeitsfläche ist nicht zulässig.
 5.15 Stellplätze oder sonstige befestigte Flächen mit mehr als 100 m² Fläche sind durch Pflasterung, Anpflanzungen oder ähnliche Gestaltungselemente zu gliedern.
6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 6.1 Alle Höhenangaben werden über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße - gemessen in Grundstücksmitte - festgesetzt, wenn nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Dabei gilt für drei Geschosse: TH max. 12,5 m, für zwei Geschosse: TH max. 10,00 m.
 6.2 Sichtflächen sind von jeglicher Bepflanzung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.
 6.3 Auf der gekennzeichneten Fläche, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, dürfen bauliche Anlagen oder Teile davon eine Grundungstiefe von 2 m, gemessen ab Oberkante Erdreich nicht überschreiten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13. 05. 1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung in der Ostseezeitung vom 21. 06. 1991 erfolgt.
 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 01. 07. bis zum 12. 07. 1991 durchgeführt worden.
 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04. 07. 1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09. 12. 1991 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 6. Die Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07. 01. 1992 bis zum 11. 02. 1992 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 13. 12. 1991 bis zum 16. 02. 1992 durch Aushang und durch Bekanntmachung in der Ostseezeitung vom 20. 12. 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 7. Der katastermäßige Bestand an ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der abgerichteten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
 8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09. 12. 1991 und am 19.04.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom ... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
 10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.04.1992 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.1992 gebilligt.
 11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.10.1992 Az: II 65404-512/113-01.12.39(2) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 09.11.1992 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das war mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11.03.1993 Az: II 65404-512/113-01.12.39(2) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 13. Die Bebauungsplanansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
 14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im "Stadtanzeiger Saßnitz" vom 23.08.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01.12.1992 in Kraft getreten.
 15. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach vereinfachter Änderung gem. § 13 BauGB am 03.07.1995 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.07.1995 gebilligt. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde zuvor mit Schreiben vom 20.03.1995 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat gegeben.
 16. Der Beschluß über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im "Stadtanzeiger Saßnitz" vom 23.08.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung (1. Änderung) ist am 23.08.1995 in Kraft getreten.

SATZUNG DER GEMEINDE SAßNITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "STADTZENTRUM"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2353) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 und 2 des Einigungsvertrages vom 21. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 1122 und 1124) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.1992 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Stadtzentrum", südlich der Bahnanlagen bis einschließlich zur Straße bzw. bis zur Oberkante des Stellens und zwischen der Bahnhofstraße und der Lindenstraße einschließlich der Flurstücke 82, 85 bis 88 und 91 bis 93, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE (Fortsetzung)

17. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach der zweiten vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB am 05.07.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.07.98 gebilligt. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke wurde zuvor im Wege der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der geänderten Satzung und der zugehörigen Begründung in der Zeit vom 05.07.98 bis zum 04.08.98 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 05.07.98 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat gegeben.
 18. Der Beschluß über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im "Stadtanzeiger Saßnitz" vom 02.08.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung (2. Änderung) ist am 23.08.1998 in Kraft getreten.
 19. Der Beschluß über die 3. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im "Stadtanzeiger Saßnitz" vom 02.08.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung (3. Änderung) ist am 23.08.1998 in Kraft getreten.